

# Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS) vom 24.10.2000, zuletzt geändert am 14.12.2021

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung vom 29.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen.

## Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

### § 41

Höhe der Einleitungsgebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab dem 01.01.2023 je m<sup>3</sup> Abwasser 2,10 Euro
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt ab dem 01.01.2023 je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr 0,22 Euro
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 4) beträgt ab dem 01.01.2023 je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 35,00 Euro
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,74 Euro
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 52,50 Euro
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bürgermeisteramt

Ausgefertigt:

Ehningen, den 30.11.2022

gez.

Lukas Rosengrün

- Bürgermeister –

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.